

Fragebogen für Arbeitnehmer mit Wohnsitz in Deutschland und luxemburgischem Arbeitgeber für das Jahr

1. Angaben zur Person

Steuernummer	<input type="text"/>
Name, Vorname	<input type="text"/>
Ausgeübter Beruf	<input type="text"/>
Arbeitgeber (Name, Anschrift)	<input type="text"/>

Halten Sie Anteile an der Firma Ihres Arbeitgebers?

 Nein Ja, in Höhe von _____, ab dem _____ Im Kalenderjahr _____ sind Gewinnausschüttungen i.H.v. _____ zugeflossen.

2. Angaben zum Bruttoarbeitslohn (Sous-total)

Bruttoarbeitslohn laut Jahreslohnbescheinigung	<input type="text"/>	
darin enthalten:		
Tantieme, Bonus	<input type="text"/>	für das Jahr
Aktien	<input type="text"/>	
Aktienoptionen, o.ä.	<input type="text"/>	
Lohnfortzahlungen	<input type="text"/>	
Abfindungen ¹	<input type="text"/>	
Sonstiges	<input type="text"/>	

3. Angaben zu Lohnersatzleistungen

Krankengeld	<input type="text"/>
Kurzarbeitergeld, Wartegeld	<input type="text"/>
Mutterschaftsgeld, Elterngeld	<input type="text"/>
Wiedereingliederungshilfe	<input type="text"/>

4. Ort der Tätigkeit

Maßgeblich für die Zuweisung des Besteuerungsrechts ist die **physische Anwesenheit** während der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit.²

Corona-Regelung:

Arbeitstage, die **nur** aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie in der Zeit vom 11.03.20-31.12.2021 im Home Office in Deutschland verbracht wurden, **gelten als in Luxemburg verbrachte Arbeitstage**, wenn die Tätigkeit ohne die Maßnahmen dort ausgeübt worden wäre. Dies gilt nicht für Arbeitstage, die unabhängig von dieser Maßnahme im Home Office verbracht worden wären oder Arbeitstage, die lt. arbeitsvertraglicher Regelung grundsätzlich im Home Office zu erbringen sind.³ (Eine entsprechende Bescheinigung des Arbeitgebers ist vorzulegen.)

Meine Tätigkeit habe ich

- ausschließlich **in Luxemburg** ausgeübt ➡ weiter mit Punkt 6. "Werbungskosten"
- ausschließlich **außerhalb von Luxemburg** ausgeübt ➡ weiter mit Punkt 6. "Werbungskosten"
- teilweise außerhalb von Luxemburg ausgeübt ➡ weiter mit Punkt 4.1 "Ermittlung der Bagatellgrenze"

(auch z.B. Arbeiten im Home Office, Fortbildungen, Messebesuche, Kundenbesuche, Einsatzorte bei Handwerkern.)

4.1 Ermittlung der Bagatellgrenze

Soweit die Arbeitsleistung nicht ausschließlich in Luxemburg erbracht wurde, kommt eine Steuerfreistellung des Arbeitslohns in Deutschland nach dem DBA Deutschland/Luxemburg und der Verständigungsvereinbarung vom 26.05.2011 u.a. in Betracht, wenn die Tätigkeit außerhalb von Luxemburg (in Deutschland und/oder Drittstaaten) an weniger als 20 Tagen im Kalenderjahr ausgeübt wurde und der Arbeitslohnanteil in Luxemburg tatsächlich versteuert wurde (Bagatellregelung). Arbeitstage, die wegen der Maßnahmen zur Bekämpfung der **Covid-19-Pandemie** im Home Office verbracht wurden, sind **nicht in die Zähltage** mit einzubeziehen.

Zur Ermittlung, ob diese Bagatellregelung anzuwenden ist, ist zu überprüfen, ob **die Zähltage die Bagatellgrenze von 19 Tagen** überschreiten.⁴

Bei der Ermittlung der Zähltage gelten auch die Tage mit nur stundenweiser Anwesenheit außerhalb von Luxemburg (z.B. eine Stunde im Home Office) als einzelner Zähltag.

Ich habe meine Tätigkeit an Zähltagen außerhalb von Luxemburg ausgeübt.
(Bitte Einzelaufstellung mit Kalenderdatum und Tätigkeitsort beifügen.)

Wenn Zähltage < 20 Tage ➡ weiter mit Punkt 6. "Werbungskosten"

Wenn Zähltage > 19 Tage ➡ weiter mit Punkt 5. "Angaben zum Aufteilungsmaßstab des Arbeitslohns"

5. Angaben zum Aufteilungsmaßstab des Arbeitslohns

Sind Sie Berufskraftfahrer, Lokomotivführer oder Begleitpersonal?

Nein, weiter bei 5.1 Ja, weiter bei 5.2

5.1 Alle übrigen Arbeitnehmer

Bei der Ermittlung der Summe der Arbeitstage sind stundenweise Tätigkeiten, halbe oder ganze Tage zu addieren.

<input type="text"/>	Summe der Arbeitstage mit Tätigkeiten in Luxemburg
<input type="text"/>	Summe der coronabedingten Arbeitstage im Home Office in Deutschland
<input type="text"/>	Summe der Arbeitstage mit Tätigkeiten in Deutschland
<input type="text"/>	Summe der Arbeitstage mit Tätigkeiten in einem/mehreren Drittstaaten Gesamtsumme der Arbeitstage

(Das Finanzamt geht grundsätzlich von 220 vereinbarten Arbeitstagen aus; sollten sich in Ihrem Fall Abweichungen ergeben, sind diese bitte zu erläutern und ist der Arbeitsvertrag vorzulegen.)

5.2 Berufskraftfahrer, Lokomotivführer oder Begleitpersonal ⁵

<input type="text"/>	Arbeitstage mit Tätigkeiten ausschließlich in Luxemburg
<input type="text"/>	Arbeitstage mit Tätigkeiten ausschließlich in Deutschland
<input type="text"/>	Arbeitstage mit Tätigkeiten in Deutschland und Luxemburg
<input type="text"/>	Arbeitstage mit Tätigkeiten in Deutschland und / oder Luxemburg und mindestens einem Drittstaat (Für diese Arbeitstage bitte eine Einzelaufstellung beifügen, aus der sich die an den jeweiligen Tagen angefahrenen Staaten ergeben.)
<input type="text"/>	Gesamtsumme der Arbeitstage (Das Finanzamt geht grundsätzlich von 220 vereinbarten Arbeitstagen aus; sollten sich in Ihrem Fall Abweichungen ergeben, sind diese bitte zu erläutern und ist der Arbeitsvertrag vorzulegen.)

6. Werbungskosten

Laut separater Erläuterung

zu den **Luxemburg** zuzurechnenden Einkünften
zu den **Deutschland** zuzurechnenden Einkünften
zu den **aufzuteilenden** Einkünften

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

Folgende Nachweise / Unterlagen sind beizufügen:

- **zwingend Jahreslohnbescheinigung(en)**
- **zwingend Bescheinigung des Arbeitgebers über Home Office Tage aufgrund der COVID-19-Pandemie**
- die unter Punkt 4.1, 5.1 und 5.2 angeforderten Unterlagen
- bei Bezug weiterer geldwerter Vorteile (z.B. Aktien, Aktienoptionen): zusätzlich weitere Unterlagen wie z.B. monatliche Lohnabrechnung, Depotauszüge, sonstige Vereinbarungen mit dem Arbeitgeber
- bei Bezug von Lohnersatzleistungen: weitere Nachweise bzw. Bescheinigungen
- bei Aufteilung des Arbeitslohns: Aufstellung über die Arbeitszeiten in Luxemburg und außerhalb von Luxemburg
- Aufstellung über die Werbungskosten lt. Punkt 6

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben:

Datum

Unterschrift

Weitere Informationen zu diesem Thema erhalten Sie auf unserer Homepage: www.finanzamt-trier.de

¹ s. Verständigungsvereinbarung Deutschland/Luxemburg vom 07.09.2011 (BStBl I 2011, S. 854)

² s. Artikel 14 Doppelbesteuerungsabkommen Deutschland/Luxemburg (BGBl. 2014 II 728, BStBl. 2015, 21)

³ s. Verständigungsvereinbarung Deutschland/Luxemburg vom 03.04. und 07.10.2020 (BStBl I 2020, 475)

⁴ s. Verständigungsvereinbarung Deutschland/Luxemburg vom 26.05.2011 (BStBl I 2011, 576)

⁵ s. Verständigungsvereinbarung Deutschland/Luxemburg vom 07.09.2011 (BStBl I 2011, 849)